

Tarif Krankenanstalten und Gesundheitsbetriebe

Gegenständlicher Tarif umfasst die Nutzung von Musikwerken mit und ohne Text aus dem Repertoire der AKM durch öffentliche Wiedergabe bzw. (Weiter)Sendung über eine Verteileranlage an Empfangs- und Ausspielgeräte in Krankenanstalten, Gesundheitsbetrieben und ähnlichen Häusern. Dabei ist es unerheblich, ob das Eingangssignal über Satellit, Kabel, Stream oder Antenne empfangen wird und ob und in welchem Ausmaß geschützte Werke aufgeführt werden.

Nicht umfasst von diesem Tarif sind Bezahlfernsehen, Einzelveranstaltungen wie musikalische Abende, Belegschaftsfeiern, etc., die Nutzung als Hintergrundmusik in öffentlich zugänglichen gastronomische Einrichtungen sowie die Telefonwartemusik.

Insbesondere gilt dieser Tarif für: Allgemeine Krankenanstalten, Sonderkrankenanstalten, Pflegeanstalten für chronisch Kranke, Sanatorien, selbständige Ambulatorien, militärische Krankenanstalten, Privatspitäler.

Kur und Reha-Anstalten sind nur dann nach diesem Tarif abzurechnen, wenn sie nicht nach § 72 des Gesamtvertrags mit dem Veranstalterverband (VVAT) über Öffentliche Aufführungen zu lizenzieren sind.

Für kostenpflichtige Dienste kommt der Tarif für „Bezahlfernsehen“ des § 72 aus dem Gesamtvertrag über Öffentliche Aufführungen mit dem VVAT zur Anwendung.

Die Werknutzungsbewilligung für die gegenständlichen Nutzungen wird über einen Einzelvertrag von der AKM erworben.

Die unterjährige Veränderung der Bettenanzahl hat nur dann einen Einfluss auf die Abrechnung, wenn sie ein Ausmaß von 10 % übersteigt, was der Zahlungspflichtige rechtzeitig anzuzeigen hat. In diesen Fällen wird eine angemessene Reduktion oder Erhöhung zwischen den Vertragspartnern verhandelt. Andernfalls wird der Bettenstand am 1.1. der Abrechnung zugrunde gelegt.

Dieser Tarif tritt mit 1.1.2024 in Kraft und ersetzt den bisherigen Tarif und wird wertgesichert nach dem Index der Verbraucherpreise 2015 (VPI 2015). Vergleichsmonat ist der Oktober jeden Jahres. Die Veröffentlichung des jeweilig gültigen Tarifs für das Folgejahr erfolgt im November.

Der für 2025 gültige Tarif lautet € 13,85 zzgl. USt je systemisiertem Bett.